

A blurred photograph of a forest with tall, thin trees, likely birches, under a blue sky. The image is out of focus, creating a sense of depth and movement.

Sicher nachhaltig.
Nachhaltig sicher.

COOPERA

Vorsorgereglement

Stiftung

CoOpera Sammelstiftung PUK

Januar 2023

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement für beide Geschlechter verwendet.

Inhalt

Abkürzungen	6
Vorbemerkungen	7
Anwendungsbereich	7
Gleichstellung	7
Mindestleistungen gemäss BVG	7
Steuern	7
Glossar.....	7
Formulare	7
Art. 1 Zweck	8
Art. 2 Registrierung und Sitz	8
Art. 3 Anschlussvereinbarung	8
Art. 4 Haftung	8
Vorsorgeverhältnis	8
Art. 5 Versicherte Personen	8
Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses	9
Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses	9
Art. 8 a) Externe Versicherung	9
Art. 8 b) Freiwillige Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Art. 47a BVG)	10
Art. 9 Unterbruch	10
Art. 10 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	11
Art. 11 Jahreslohn	11
Art. 12 Rücktrittsalter	11
Art. 13 Auskunfts- und Meldepflicht	12
Finanzierung	12
Art. 14 Beitragspflicht	12
Art. 15 Beiträge	12
Art. 16 Altersguthaben	13
Art. 17 Altersgutschriften	13
Art. 18 Eintrittsleistung	13
Art. 19 Einkauf	13
Art. 20 Zinssätze	14
Leistungen	14
Art. 21 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen	14
Art. 22 Altersrente	14
Art. 23 Teuerungsausgleich	14
Art. 24 Vorzeitige Pensionierung	15
Art. 25 Auskauf von Kürzung und Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung	15
Art. 26 Teilpensionierung	15
Art. 27 Aufgeschobene Pensionierung	16
Art. 28 Kapitalabfindung	16
Art. 29 Alterskinderrente	16
Art. 30 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen	17

Art. 31	Ehegattenrente	17
Art. 32	Lebenspartnerrente.....	18
Art. 33	Geschiedener Ehegatte.....	18
Art. 34	Waisenrente.....	18
Art. 35	Todesfallkapital	19
Art. 36	Invalidenrente.....	20
Art. 37	Provisorische Weiterversicherung IV (Art. 26a BVG)	20
Art. 38	Invalidenkinderrente	21
Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen.....		21
Art. 39	Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit.....	21
Art. 40	Beitragsbefreiung bei Invalidität	22
Art. 41	Auszahlungen	22
Art. 42	Meldepflicht, Beibringung von Unterlagen	22
Art. 43	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	22
Art. 44	Kürzung bei schuldhaftem Verhalten	24
Art. 45	Rückerstattung	24
Art. 46	Subrogation	24
Art. 47	Verjährung	24
Austrittsleistung		24
Art. 48	Fälligkeit der Austrittsleistung	24
Art. 49	Höhe der Austrittsleistung.....	25
Art. 50	Verwendung der Austrittsleistung.....	25
Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....		25
Art. 51	Ehescheidung	25
Art. 52	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
Übrige Bestimmungen		28
Art. 53	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	28
Art. 54	Verwaltungskommission	28
Art. 55	Geschäftsführung.....	28
Art. 56	Geschäftsjahr	28
Art. 57	Revisionsstelle, Zugelassener Experte für berufliche Vorsorge	28
Art. 58	Schweigepflicht	29
Art. 59	Datenschutzbestimmungen	29
Art. 60	Information der versicherten Personen	29
Art. 61	Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve.....	30
Art. 62	Freie Mittel	30
Art. 63	Arbeitgeberbeitragsreserven	30
Art. 64	Nachschusspflicht.....	30
Art. 65	Massnahmen bei Unterdeckung.....	30
Art. 66	Teilliquidation.....	31
Art. 67	Lücken im Reglement, Streitigkeiten.....	31
Art. 68	Übergangsbestimmungen	31

Art. 69 Inkrafttreten, Änderungen	31
Anhang 1	32
<i>Ordentliche Kostenbeiträge</i>	<i>32</i>
<i>Ordentlicher Kostenbeitrag Verwaltung</i>	<i>32</i>
<i>Optionale Kostensenkung Verwaltungskosten</i>	<i>32</i>
<i>Spar- und Risikobeiträge</i>	<i>32</i>
Kostenpflichtige Dienstleistungen	33
<i>Rückwirkende Mutationen</i>	<i>33</i>
<i>Verteilung von freien Mitteln</i>	<i>33</i>
<i>Inkassoaufwendungen</i>	<i>33</i>
<i>Vertragsauflösung</i>	<i>33</i>
<i>Einholen von Auskünften</i>	<i>33</i>
<i>Erteilung von Auskünften</i>	<i>33</i>
<i>Wohneigentumsförderung</i>	<i>34</i>
<i>Teilliquidationen</i>	<i>34</i>
<i>Andere Aufwendungen</i>	<i>34</i>
<i>Rechnungstellung</i>	<i>34</i>
<i>Fälligkeit</i>	<i>34</i>
<i>Änderungen</i>	<i>34</i>
Anhang 2	35
<i>Umwandlungssatztabellen</i>	<i>35</i>
Anhang 3	37
<i>Überbrückungsrenten</i>	<i>37</i>

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
Art.	Artikel
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV ₂	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CSPUK	CoOpera Sammelstiftung PUK
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
GAAP FER	Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
WEF	Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vorbemerkungen

Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Vorsorgereglement ist anwendbar auf die versicherten Personen der CoOpera Sammelstiftung PUK (CSPUK).

Abweichende Regelungen für Versicherte über die angeschlossenen Berufsverbände werden kursiv und blau dargestellt.

Gleichstellung

1. Frauen und Männer sind gleichgestellt (vorbehalten sind gesetzliche Vorschriften wie bspw. ein unterschiedliches Rücktrittsalter).
2. Eingetragene Partner im Sinne des PartG sind im Rahmen dieses Reglements den verheirateten Personen gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Personen.
3. Beim Tod einer versicherten Person ist der eingetragene Partner einem Ehegatten gleichgestellt.
4. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

Mindestleistungen gemäss BVG

Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG werden eingehalten.

Steuern

Die Abklärung von steuerlichen Abzugsfähigkeiten ist Sache der versicherten Person

Glossar

Ein Glossar finden Sie auf unserer Website.

Formulare

Formulare finden Sie auf unserer Website.

Art. 1 Zweck

1. Die "CoOpera Sammelstiftung PUK" (im folgenden "Stiftung" oder "CoOpera" genannt) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Mitglieder der ihr angeschlossenen Firmen, Verbände und Vereinigungen, im folgenden "Institutionen" genannt, die sich bemühen, im sozialen Organismus nach menschen- und naturgemässen Gesichtspunkten zu arbeiten, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
2. Der angeschlossene Arbeitgeber (im folgenden "Arbeitgeber" genannt) errichtet im Rahmen der Stiftung ein Vorsorgewerk in Form eines Beitragsprimats (Sparkasse mit verbundener Risikoversicherung) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann Rückversicherungsverträge, insbesondere Stop Loss Verträge abschliessen, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin sein muss.
3. Für Änderungen und die Auflösung des Vorsorgewerks wird auf die Statuten, das Vorsorgereglement und das Reglement über eine Teilliquidation sowie auf weitere Bestimmungen der Stiftung verwiesen.
4. Die Stiftung erbringt im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom BVG geltenden Minimalleistungen. Die Leistungen richten sich nach dem Reglement und den hiervon abweichenden Regelungen des Vorsorgeplans für das einzelne Vorsorgewerk.
5. Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 2 Registrierung und Sitz

1. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern unter der Ordnungsnummer BE.0223 eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern BE. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.

Art. 3 Anschlussvereinbarung

1. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in den Anschlussvereinbarungen, Reglementen sowie in den für sie jeweils gültigen Vorsorgeplänen geregelt. Vorbehalten bleiben anderslautende reglementarische und gesetzliche Vorschriften.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, versicherungspflichtige Personen spätestens 14 Tage nach Eintritt anzumelden.
3. Die Anschlussvereinbarung kann durch den Arbeitgeber nur aufgelöst werden, wenn alle Beitragsausstände vollständig beglichen sind und die Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung für die Übernahme der Versicherten zusammen mit der Kündigung per eingeschriebenem Brief vorliegt. Sind rentenberechtigte Personen von der Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber mitbetroffen, ist die Kündigung nur rechtmässig, wenn eine neu zuständige Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt, dass sie diese Personen zu den gleichen Bedingungen gemäss Art. 53e Abs. 4bis BVG übernimmt.

Art. 4 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich deren Vermögen.
2. Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmen und der versicherten Personen ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Vorsorgeverhältnis

Art. 5 Versicherte Personen

1. Obligatorisch versichert werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (im folgenden Arbeitnehmer genannt) des Arbeitgebers, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan erreicht. Die Versicherung beginnt grundsätzlich ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risikoversicherung, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für die Sparversicherung.
Im spezifischen Vorsorgeplan kann eine Sparversicherung ab frühestens 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres vereinbart werden.
2. Nicht obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer können freiwillig durch den Arbeitgeber angemeldet werden, sofern der spezifische Vorsorgeplan diese Lösung vorsieht.

3. Arbeitgeber/innen, die im Sinne der AHV selbstständig erwerbend sind, können sich freiwillig dem Vorsorgewerk ihrer Arbeitnehmer anschliessen.
4. *Mitglieder der Berufsverbände, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG erreicht, können sich der Stiftung anschliessen (Art. 44 BVG).*
5. Personen, die bei der Aufnahme in das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, welcher der weitergeführten Erwerbsfähigkeit gemäss Art. 15 BVV2 entspricht. Die entsprechende Kürzung der Grenzbeträge erfolgt gemäss Art. 4 BVV2.
6. Nicht versichert werden:
 - a) Arbeitnehmer, die die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht erreichen, sofern der spezifische Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht
 - b) Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden versichert, wenn:
 - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde
 - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. Diesfalls ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert
 - c) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und in einem nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staat genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
 - d) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (vorbehalten bleibt die Versicherungslösung über die Berufsverbände oder eine andere Regelung im spezifischen Vorsorgeplan)
 - e) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind (Art. 16 ATSG)
 - f) Personen, die im Rahmen von Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden
 - g) Die Stiftung schliesst die freiwillige Versicherung für Personen mit mehreren Arbeitgebern (Art. 46 BVG) aus.

Art. 6 Beginn des Vorsorgeverhältnisses

1. Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, unter der Voraussetzung, dass die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt sind.
2. Ist die versicherte Person vor Beginn des Versicherungsschutzes nicht voll arbeitsfähig und führt die Ursache der Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität bzw. Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zum Tod, so besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Reglement.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses

1. Das Vorsorgeverhältnis endet infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wegfalls der Aufnahmebedingungen des Vorsorgeplans oder mit Erreichen des Rücktrittsalters; vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 27 (aufgeschobene Pensionierung).
2. Bei Teilinvalidität endet das Vorsorgeverhältnis im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, sofern und soweit das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.
3. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 8 a) Externe Versicherung

1. Austretende versicherte Personen, ab Alter 56, können die Vorsorge im bisherigen Rahmen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterführen, sofern sie die übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen. Die Versicherung ist nur ab einem Jahreslohn möglich, welcher die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan erreicht. Als Lohngrundlage gilt der letzte versicherte Lohn vor dem Wechsel in die externe Versicherung.
2. Während dieser Zeit hat die Stiftung Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, wobei der Versicherte wählen kann, ob er Spar- und Risikobeiträge oder nur Sparbeiträge entrichtet.

3. Das Vorsorgeverhältnis endet spätestens nach zwei Jahren, resp. mit dem erstmöglichen Rentenbezug, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt (Art. 47 BVG).
4. Die Beiträge bei externer Versicherung sind von der Beitragsparität ausgenommen. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen gemäss Art. 17 FZG.

Art. 8 b) Freiwillige Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Art. 47a BVG)

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nach Vollendung des 55. Altersjahres aufgelöst wird, können im bisherigen Umfang in der Vorsorgeeinrichtung bleiben. Massgebend ist der letzte Lohn. Es muss sowohl der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeberbeitrag finanziert werden. Das schriftliche Gesuch der versicherten Person muss innert einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden. Die Frist beginnt ab Datum der schriftlichen Information der versicherten Person durch die Vorsorgeeinrichtung.
2. Die versicherte Person kann frei wählen, ob der bisherige versicherte Lohn ebenfalls weiter finanziert wird (AN- und AG-Anteil). Eine einmalige Reduktion des versicherten Lohnes (Eintrittsschwelle muss erreicht werden) ist innerhalb der möglichen freiwilligen Versicherungszeit durch schriftlichen Antrag möglich. Die Risikobeiträge und Verwaltungskosten sind immer geschuldet. Wenn ein Versicherter beim Übertritt arbeitsunfähig ist, können nur die Risikoleistungen (Tod/Invalidität) weiter versichert werden.
3. Die freiwillige Versicherung kann längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt werden. Sie endet mit dem Wechsel in eine andere Vorsorgeeinrichtung infolge neuer Stelle, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat CoOpera die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Die freiwillige Versicherung kann jederzeit auf Ende eines Monats durch die versicherte Person gekündigt werden.
4. Der Stiftung steht ein ausserordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende jeden Monats zu, wenn eine freiwillige versicherte Person ihren Verpflichtungen (Beiträge) gegenüber der Stiftung dauernd nicht mehr nachkommt.
5. Wird die freiwillige Versicherung gemäss Art. 47a BVG mehr als zwei Jahre weitergeführt, können die Altersleistungen nur noch in Rentenform bezogen werden. Zudem können keine Vorbezüge für Wohneigentum mehr getätigt werden. Hingegen sind weiterhin Einkäufe (falls Einkaufspotential besteht und die Altersleistungen (Sparen) versichert sind) möglich oder auch die Rückzahlung eines früheren getätigten WEF-Vorbezuges.
6. Die Beiträge zur Weiterversicherung sind von der Beitragsparität ausgenommen. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen gemäss Art. 17 FZG.

Art. 9 Unterbruch (unbezahlter Urlaub)

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) sistiert wird, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit der Stiftung während einer zu vereinbarenden Dauer von minimal einem Monat und maximal zwei Jahren aufrechterhalten. Während dieser Zeit hat die Stiftung Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.
2. Bei Unterbrüchen, welche zwei Jahre übersteigen, wird das Versicherungsverhältnis nach zwei Jahren aufgelöst.
3. Der zu entrichtende Beitragsanteil der versicherten Person an den Arbeitgeber ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Die Stiftung stellt die Beiträge ausschliesslich dem Arbeitgeber in Rechnung.
4. Bei Unterbruch meldet der Arbeitgeber der Stiftung den Beginn und das Ende sowie bei Teilurlaub den entsprechenden Urlaubsteil vor Antritt des Unterbruchs und sendet eine Kopie der Vereinbarung über die Beitragsaufteilung resp. -übernahme ein.
5. Versicherte, die regelmässig wiederkehren (Saisonniers), müssen nicht jedes Mal ab- und wieder angemeldet werden. Die Stiftung stellt den Lohn während des Unterbruchs auf null.
6. Die Beiträge beim Unterbruch sind von der Beitragsparität ausgenommen. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen gemäss Art. 17 FZG.

Art. 10 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

1. Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter weiterführen. Die Finanzierung der Beiträge ist im Vorsorgeplan oder einer separaten Vereinbarung zu regeln und werden in der Regel für den weiterversicherten Teil vollumfänglich durch den Arbeitnehmer finanziert.
2. Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes sind von der Beitragsparität ausgenommen. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen gemäss Art. 17 FZG.
3. Beiträge durch den Arbeitgeber sind nur mit dessen Zustimmung möglich.

Art. 11 Jahreslohn

1. Als Jahreslohn gilt jeweils das bei Jahresbeginn oder bei Aufnahme in die Versicherung vereinbarte, für die AHV-Abrechnung (inkl. allfälligem 13. Monatslohn) massgebende Einkommen (anfallende Lohnbestandteile wie Gratifikation, Dienstaltersgeschenke etc. werden nicht berücksichtigt). Boni, welche vertraglich fixiert sind, können im laufenden Jahr berücksichtigt werden.
2. Bei versicherten Personen mit schwankendem Einkommen wird der Jahreslohn aufgrund des im Vorjahr erzielten AHV-pflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen festgelegt. Im Jahr der Aufnahme wird auf den mutmasslichen auf ein Jahr umgerechneten Jahreslohn abgestellt.
3. Der am 1.1. festgelegte AHV-pflichtige Jahreslohn bleibt jeweils ein Jahr unverändert, es sei denn, es gebe relevante Änderungen. Relevant sind Veränderungen von mindestens plus/minus 10 %.
4. Bei einer Beschäftigung, die weniger als ein Jahr dauert, wird der Lohn auf den Wert umgerechnet, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.
5. *Da ihr Lohn oft erst rückwirkend festgelegt werden kann, können selbständig Erwerbende der Berufsverbände den zu versichernden Lohn rückwirkend bis Ende Juni des Folgejahres gebührenfrei korrigieren, falls sie in diesem Zeitpunkt nicht arbeitsunfähig sind.*
6. Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen vor dem Altersrücktritt bildet der versicherte Jahreslohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes (ohne vorangehende Arbeitsunfähigkeit). Er berechnet sich auf der Basis des Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert.
7. Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und der Sparbeiträge sowie für die Berechnung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge bildet der versicherte Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des Jahreslohnes gemäss Abs. 1 und ist im Vorsorgeplan definiert, wo auch abweichende Regelungen festgehalten sind.
8. Der maximal versicherbare Jahreslohn bestimmt sich nach Art. 79c BVG.
9. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend, d.h. während maximal 30 Tagen, wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit, kurzen Militärdiensten oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn versichert, es sei denn, die versicherte Person verlangt eine Herabsetzung des Lohnes (während der Rekrutenschule kann die Versicherung ausgesetzt resp. der Lohn auf null gesetzt werden, es sei denn, die Person befindet sich bereits im Sparprozess).
10. Bei versicherten Personen mit lang dauernder Krankheit oder mit Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub oder Urlaub zur Betreuung von Angehörigen oder Kindern (vgl. Art. 329f-329j OR) gibt es während der Krankheit oder desurlaubes keine Anpassungen des versicherten Lohnes. Erhält die versicherte Person diesbezüglich Leistungen der EO anstelle des Lohnes, kann sie die daraus resultierende Lohnsenkung beim versicherten Lohn verlangen.
11. Wird eine versicherte Person zu mindestens 40 Prozent invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe des Invaliditätsgrades in einen aktiven (validen) und in einen passiven (invaliden) Teil aufgeteilt. Für den aktiven Teil wird der Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgelegt. Für den passiven Teil bleibt der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit festgelegte versicherte Lohn massgebend.

Art. 12 Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.
2. Vorzeitige Pensionierung: Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab 58 Jahren möglich.
3. Aufgeschobene Pensionierung: Eine aufgeschobene Pensionierung ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich (Frauen und Männer).
4. Teilweise Pensionierung: Die Pensionierung kann auch teilweise erfolgen (schrittweise Pensionierung).

5. Abweichendes Rücktrittsalter: Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im spezifischen Vorsorgeplan im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Rücktrittsalter und zu Möglichkeit und Umfang der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Pensionierung.
6. Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Altersrücktritt folgt.

Art. 13 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Die angeschlossenen Arbeitgeber, versicherten Personen und Begünstigten sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, welche für die Abwicklung der Versicherungsverhältnisse notwendig sind, insbesondere bei der Anmeldung zur Versicherung, bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder während des Leistungsbezugs (bspw. Auskünfte über ein effektiv erzieltetes Resterwerbseinkommen bzw. dessen Erhöhung, Wegfall einer Kinderrente usw.), bei Eintritt eines Todesfalls, Veränderung des Zivilstandes und der Unterstützungspflichten (Heirat, Todesfälle, Scheidung usw.).
2. Rentenbezüger haben die Stiftung umgehend und unaufgefordert über alle Veränderungen belegmässig zu informieren, die Einfluss auf den Leistungsanspruch haben können. Sie haben der Stiftung auf Verlangen und auf eigene Kosten einen Lebens- und/oder Zivilstandsnachweis zu erbringen.
3. Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von der Stiftung anerkannten Arztes verlangt werden.
4. Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten, die einen Rentenanspruch über das 18. Altersjahr hinaus geltend machen, haben eine Ausbildungsbestätigung über die Art und Dauer der Ausbildung zu erbringen.

Finanzierung

Art. 14 Beitragspflicht

1. Die Beiträge sind ab dem 1. des Monats geschuldet, in dem das Vorsorgeverhältnis beginnt. Beginnt ein Vorsorgeverhältnis während des Monats, sind die Beiträge ab Eintrittsdatum beim Arbeitgeber geschuldet.
2. Der Arbeitgeber überweist der Stiftung die gesamten Beiträge, auch die Beiträge des Arbeitnehmers. Davon ausgenommen sind
 - Versicherte gemäss Art. 8 a), Art. 8 b)
 - Kosten zu Lasten versicherter Personen gemäss Anhang 1
3. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. Beiträge nach Art. 8 a), Art. 8 b), Art. 9 und Art. 10 sind davon ausgenommen.
 - Während der Wartefrist der Beitragsbefreiung (Art. 39 Abs.3) sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu erbringen.
 - Sieht der Plan eine Mehrfinanzierung durch den Arbeitgeber vor (nicht hälftige Aufteilung), ist ein Zusatzsparen, das durch die Arbeitnehmer finanziert wird, möglich. Insgesamt muss die Beitragsparität eingehalten sein.
4. Die Beitragspflicht endet:
 - mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses (Art. 7)
 - mit dem Beginn und im Umfange einer (Teil-) Invaliden- oder Altersrente
 - beim Tod
 Grundsätzlich sind die Beiträge bis zum Monatsende geschuldet. Endet jedoch das Vorsorgeverhältnis während des Monats, sind die Beiträge Tag genau geschuldet.

Art. 15 Beiträge

1. Die Art und die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan definiert. Grundsätzlich sind folgende Beiträge geschuldet
 - Sparbeiträge / Risikobeiträge
 - Kosten für Pensionierungsverluste
 - Verwaltungskosten
2. Bei Invalidität oder lang dauernder Krankheit gelten die Bestimmungen über die Beitragsbefreiung gemäss Art. 39 resp. Art. 40.
3. Die Beiträge bei Teilinvalidität richten sich nach den gesetzlichen, reglementarischen und den Bestimmungen im Vorsorgeplan.
4. Die Stiftung behält sich vor, bei erhöhtem Invaliditäts- bzw. Todesfallrisiko einen Beitragszuschlag zu erheben (beim Anschluss).
5. Von einer versicherten Person mit aufgeschobener Pensionierung

- a) sind keine Risikobeiträge mehr zu entrichten.
 - b) werden die Sparbeiträge gemäss letzter Altersstufe für die Altersvorsorge entrichtet. Alle übrigen allgemeinen Kosten gemäss Vorsorgeplan bzw. Anhang 1 sind geschuldet.
6. Freie Mittel oder ausserordentliche Zuwendungen eines angeschlossenen Arbeitgebers werden im Konto „zweckgebundenes Kapital“ des betreffenden Vorsorgewerks geführt. Die Mittel bleiben gebunden.

Art. 16 Altersguthaben

1. Zur Bildung von Altersguthaben werden für alle versicherten Personen ab Aufnahme in die Altersvorsorge, d.h. spätestens ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, durch den Arbeitgeber und die versicherte Person Beiträge geleistet. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) der Summe der Altersgutschriften, welche während der Zugehörigkeit zur Stiftung geleistet wurden,
 - b) den aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
 - c) Einmaleinlagen resp. Rückzahlungen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Einkäufe nach Art. 19, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw.,
 - d) Zinsen.
2. Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:
 - a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - b) Teilauszahlungen infolge Scheidung usw.

Art. 17 Altersgutschriften

1. Die Altersgutschriften werden gemäss den Angaben im spezifischen Vorsorgeplan dem individuellen Konto der versicherten Person gutgeschrieben.
2. Die Altersgutschriften entsprechen nicht zwingend den Sparbeiträgen. Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan festgehalten. Es können übergeordnete Bestimmungen zur Anwendung gelangen, bspw. ein zwingend anzuwendender Gesamtarbeitsvertrag.
3. Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person (BVG-Alter).

Art. 18 Eintrittsleistung

Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Freizügigkeitskonten und -policen in die Stiftung einbringen. Die Stiftung kann nötigenfalls diese Freizügigkeitsleistungen anstelle der Versicherten einfordern.

Art. 19 Einkauf

1. Eine versicherte Person, die nicht über die maximalen Leistungen verfügt, kann sich einkaufen.
2. Ein Einkauf kann erst erfolgen, wenn ein allfälliger früherer Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge voll zurückbezahlt wurde.
3. Versicherte Personen, welche sich vorzeitig pensionieren lassen wollen, können sich weiter nach den Bestimmungen von Art. 25 einkaufen.
4. Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter wie für die Festlegung des Vorsorgeplans. Auskünfte über die Höhe der möglichen Einkaufssumme können bei der Stiftung angefordert werden.
5. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, Guthaben der Säule 3a sowie allfällige Vorbezüge aus Wohneigentumsförderung, deren Rückzahlung nicht mehr zulässig ist, werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme angerechnet. Bezieht eine versicherte Person bereits eine Rente infolge Alter oder hat sie ein Kapital bezogen, werden diese Werte ebenfalls angerechnet.
6. Ein Übertrag von Säule 3a-Guthaben ist steuerneutral und lediglich möglich, wenn das Einkaufspotential besteht.
7. Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die aus diesem Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit dem Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden; dazu gehören insbesondere Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und Barauszahlungen.

8. Die Vorsorge des versicherten Personals kann unter Einhaltung der Grundsätze der Kollektivität, Planmässigkeit, Angemessenheit, Gleichbehandlung und Ausschliesslichkeit durch Einlagen des Arbeitgebers im Rahmen des reglementarischen Einkaufspotentials verbessert werden.
9. Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger von Invaliditätsleistungen vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters werden die in die CoOpera eingebrachten freiwilligen Einlagen der letzten 5 Jahre als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 35.2 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenrenten gemäss Vorsorgeplan nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind.

Art. 20 Zinssätze

1. Der technische Zinssatz für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien sowie die Bilanzierung der Stiftung wird durch den Stiftungsrat nach Anhörung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt (Empfehlung des Experten gemäss FRP 4).
2. Der für die Vorausberechnung der Altersguthaben, der Altersrenten sowie der vorausberechneten Altersrente massgebende Zinssatz wird Projektionszinssatz genannt. Er wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.
3. Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der gesetzlichen Grundlagen jährlich beschlossen.
4. Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht, Einlagen und eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden anteilmässig verzinst.
5. Scheidet die versicherte Person während des Jahres voll oder teilweise aus dem Vorsorgeverhältnis aus oder wird sie voll oder teilweise pensioniert, erfolgt die Verzinsung des Sparguthabens im betreffenden Jahr bis zu diesem Zeitpunkt mit dem vom Stiftungsrat jährlich am Anfang des Jahres beschlossenen Mutationszinssatz. Austretenden oder zu Pensionierenden per 31.12. resp. 01.01. wird derselbe Zinssatz (definitiver Zinssatz) wie den verbleibenden aktiv Versicherten gutgeschrieben.
6. Die Verzinsung des Altersguthabens kann bis auf null (Nullverzinsung) abgesenkt werden. In der Schattenrechnung (Vergleichsrechnung des Altersguthabens gemäss BVG) ist die Mindestverzinsung gewährleistet (ausser allenfalls bei Unterdeckung: siehe Art. 65 Abs. 4).

Leistungen

Art. 21 Allgemeine Voraussetzungen für Altersleistungen

1. Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters entsteht für die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen, sofern die bisherige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird.
2. Die versicherte Person kann wählen, ob sie bei Pensionierung das zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbene Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen will.
3. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters besteht Anspruch auf Altersleistungen; vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 27 (aufgeschobene Pensionierung).

Art. 22 Altersrente

Die Höhe der Altersrente entspricht dem erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Altersrücktritt (s. Tabellen Anhang 2). Bei nicht vollen Altersjahren wird linear interpoliert.

Art. 23 Teuerungsausgleich

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten im Rahmen der Mindestleistungen nach BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden ab ersten Januar des Folgejahres bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Hinterlassenen- und Invalidenrenten können mit den Teuerungsrenten nach BVG angerechnet werden.
3. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung über die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen. Die Stiftung erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse.

Art. 24 Vorzeitige Pensionierung

1. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters möglich. Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen erbracht. Es sei denn, der Anspruch auf Invalidenleistungen gemäss diesem Reglement wäre effektiv vor der vorzeitigen Pensionierung entstanden (rückwirkende Invalidität). In diesem Fall wird die vorzeitige Pensionierung rückabgewickelt und es werden Invalidenleistungen erbracht.
2. Im Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement ist die vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

Art. 25 Auskauf von Kürzung und Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung

1. Der Barwert der Differenz zwischen der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung und der vollen reglementarischen Leistung im ordentlichen Rücktrittsalter (Zielaltersrente) kann ganz oder teilweise ausgedankt werden.
2. Die Zielaltersrente entspricht dem projizierten Altersguthaben bei voller Beitragsdauer multipliziert mit dem im ordentlichen Rücktrittsalter geltenden Umwandlungssatz.
3. Ein Auskauf von Kürzung und Überbrückungsrente ist erst möglich, wenn der Einkauf gemäss Art. 19 erschöpft ist und sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht wurden und allfällige rückzahlbare Vorbezüge aus Wohneigentumsförderung zurückbezahlt wurden. Es darf noch kein Vorsorgefall eingetreten sein.
4. Die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung wird dem Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" gutgeschrieben.
5. Das Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" wird im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung in einen Altersrentenbetrag umgerechnet.
6. Die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente wird dem Zusatz-Sparkonto "Einkauf Überbrückungsrente" gutgeschrieben oder im Rücktrittsfall direkt vom vorhandenen Altersguthaben abgebucht und berechnet sich gemäss Tabelle in Anhang 3. Die so finanzierte Überbrückungsrente wird ab dem effektiven Altersrücktritt bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ausbezahlt. Beim Tod der versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Barwert der noch geschuldeten Überbrückungsrente (berechnet gemäss Tabelle in Anhang 3) als einmalige Kapitalabfindung an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen an den Lebenspartner, der die Anspruchsbedingungen von Art. 32 erfüllt, ausbezahlt. Gibt es weder einen überlebenden Ehegatten noch Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, noch einen Lebenspartner, der die Anspruchsbedingungen von Art. 32 erfüllt, verbleibt der Barwert der noch geschuldeten Überbrückungsrente in der Stiftung.
7. Verzichtet die versicherte Person trotz des vollständigen Auskaufs auf die vorzeitige Pensionierung, werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben und es werden weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer Sparbeiträge erhoben. Das Altersguthaben sowie das Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" und das Zusatz-Sparkonto "Einkauf Überbrückungsrente" werden nicht mehr verzinst. Die Altersrente oder die Kapitalabfindung beträgt in jedem Fall höchstens 105 % der maximalen Altersrente im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters.
8. Es gelten für den Auskaufbetrag die gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen infolge Einkaufs, insbesondere die Einschränkung eines Kapitalbezugs oder einer bereits laufenden Rente.

Art. 26 Teilpensionierung

1. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe kann von der versicherten Person eine der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Pensionierung verlangt werden (Teilpensionierung).
2. Die Teilpensionierung kann entweder mit einer Teilrente oder einem Teilkapitalbezug abgegolten werden.
3. Ein Teilpensionierungsschritt erfolgt mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrads von mindestens 20 Prozent. Der gemeldete Lohn senkt sich im Verhältnis.
4. Der Koordinationsabzug bleibt grundsätzlich unverändert gemäss Vorsorgeplan. Der Beschäftigungsgrad kann unter Absprache mit dem Arbeitgeber beim Koordinationsabzug angerechnet werden.
5. Der Resterwerb einer teilpensionierten Person beträgt mindestens 25 Prozent. Die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan muss aber in jedem Fall erreicht werden.
6. Die Teilpensionierung erfolgt in maximal drei Schritten.

7. Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Teilpensionierung eine Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung. Es sei denn, der Anspruch auf Invalidenleistungen gemäss diesem Reglement wäre effektiv vor der vorzeitigen Teilpensionierung entstanden (rückwirkende Invalidität). In diesem Fall wird die vorzeitige Teilpensionierung voll oder teilweise rückabgewickelt und es werden Invalidenleistungen erbracht.

Art. 27 Aufgeschobene Pensionierung

1. Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, so kann sie im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit versichert bleiben. Für den restlichen Teil erfolgt eine Teilpensionierung gemäss Art. 26. Entsteht, während der Aufschubzeit der Altersleistungen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Monaten, endet der Aufschub und es werden Altersleistungen ausgelöst.
2. Hat eine versicherte Person den Rücktritt aufgeschoben, wird das gegebenenfalls reduzierte Sparkapital weiter geäufnet. Die Weiterführung erfolgt im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit. Bei endgültiger Pensionierung wird das weitergeführte Sparguthaben erneut in eine Altersrente umgerechnet.

Art. 28 Kapitalabfindung

1. Ein Kapitalbezug führt zu einer dem bezogenen Kapital entsprechenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.
2. Die versicherte Person muss, wenn sie das erworbene Altersguthaben oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen will, der Stiftung mindestens einen Monat vor der effektiven Pensionierung die von der Stiftung zur Verfügung gestellte schriftliche Erklärung (Kapitaloption) einreichen. Kann bei einer Entlassung die Frist von 1 Monat nicht eingehalten werden, ist der Nachweis glaubhaft zu erbringen, dass es sich nicht um einen freiwilligen Rücktritt handelt.
3. Eine einmal begonnene Altersrente kann nicht mehr kapitalisiert werden.
4. Teilkapitalbezüge können in einem fixen Betrag oder in Teilen des Altersguthabens beantragt werden (vorbehältlich Art. 26 Abs. 6).
5. Bei einer Teilpensionierung entspricht der maximal mögliche Kapitalbezug dem Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads in Prozenten.
6. Die Kapitaloption kann bei Teilpensionierung unter Einhaltung der einmonatigen Frist für weitere Teilkapitalbezüge neu gestellt werden.
7. Wenn der Antrag auf Kapitalabfindung zu einem Zeitpunkt gestellt wird, an dem der Vorsorgefall Invalidität (Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung) bereits eingetreten ist, so ist die Kapitalabfindung für den invaliden Teil erst zum Zeitpunkt möglich, in welchem die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt würde. Anstelle der Altersrente kann der Versicherte die einmalige Kapitalauszahlung des Altersguthabens verlangen.
8. Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt und seine Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.
9. Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
10. Es gelten die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Einkauf.

Art. 29 Alterskinderrente

1. Anspruch auf eine Alterskinderrente haben Bezüger einer Altersrente ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.
2. Eine Alterskinderrente erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
3. Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente.
4. Der Anspruch deckt sich in der Regel mit dem Anspruch durch die AHV; verdient das Kind gleich viel oder mehr als die aktuelle maximale volle AHV-Altersrente, entfällt der Anspruch.
5. Bei vorzeitigem Altersrücktritt haben Bezüger einer Altersrente bis Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alterskinderrente in der Höhe der BVG-Alterskinderrente, d.h. 20 Prozent der BVG-Altersrente gemäss Schattenrechnung im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts.

Art. 30 Allgemeine Voraussetzungen für Todesfalleistungen

1. Anspruch auf Todesfalleistungen besteht, wenn die versicherte Person:
 - im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
 - von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
2. Todesfalleistungen werden in der Regel in Rentenform ausgerichtet. Der Bezug in Kapitalform ist nur in den ausdrücklich vom Reglement vorgesehenen Fällen zulässig.
3. Ein allfälliges Todesfallkapital richtet sich nach den Bestimmungen in diesem Reglement.

Art. 31 Ehegattenrente

1. Die Ehegattenrente setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer vorangegangenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz wird an die Ehedauer gemäss den vorerwähnten Anspruchsvoraussetzungen für die Ehegattenrenten angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorläge.
2. Der Ehegatte einer vor dem Altersrücktritt verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss Vorsorgeplan.
3. Der Ehegatte einer Person, welche von der Stiftung eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente.
4. Der Ehegatte einer Person, welche über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig und in der Stiftung versichert bleibt, hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente, welche zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person als Pensionierten-Altersrente geschuldet gewesen wäre.
5. Gingen verstorbene versicherte Personen Mehr-Ehen ein, müssen die Ehedokumente durch die Hinterlassenen in deutscher Sprache und beglaubigt beigebracht werden. Nach Schweizer Recht ist Polygamie nicht gestattet, die Stiftung entscheidet im Einzelfall. Es kommen in jedem Fall höchstens Leistungen im Betrag einer Partnerrente zur Auszahlung, allenfalls aufgeteilt nach Köpfen.
6. Beim Tod einer aktiv versicherten Person oder eines Invalidenrentenbezügers kann die hinterbliebene, rentenberechtigte Person bei der Stiftung innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person mittels eingeschriebenem Brief anstelle der Ehegattenrente Antrag auf eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens stellen. Dies steht auch den Hinterbliebenen jener aktiv Versicherten zu, die die Pensionierung aufgeschoben und im Zeitpunkt des Todes noch nicht umgesetzt haben. Sind Kinderrenten geschuldet, wird deren Barwert vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht.
7. Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezog, kann die hinterbliebene, rentenberechtigte Person bei der Stiftung innert drei Monaten nach dem Tod des Altersrentners bzw. der Altersrentnerin mittels eingeschriebenem Brief anstelle der Ehegattenrente Antrag auf eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des Barwerts der betreffenden Ehegattenrente stellen.
8. Bei Teilpensionierung gelten die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 anteilmässig.
9. Erfüllt der überlebende Ehegatte die Voraussetzungen nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der Ehegattenrente.
10. Die Ehegattenrente wird für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, um 2 % gekürzt.
11. Die Ehegattenrente wird zusätzlich gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 70. Altersjahres der versicherten Person erfolgte, und zwar um 10 Prozent für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
12. Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 70. Altersjahres der versicherten Person geschlossen wurde und der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist.
13. Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 70. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
14. Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung/ bzw. Lohnnachgenuss oder anderweitiger Lohnersatzzahlungen.
15. Der Anspruch auf die Ehegattenrente endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten oder mit der Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der Ehegattenrente.

16. Allfällige Leistungen an einen (oder mehreren) geschiedenen Ehegatten der verstorbenen versicherten Person haben keine Auswirkung auf die Höhe der Ehegattenrente.

Art. 32 Lebenspartnerrente

1. Ein Lebenspartner einer verstorbenen versicherten Person hat Anrecht auf eine Lebenspartnerrente, wenn er nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllt.
2. Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen für die Ehegattenrente hat, der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
 - die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Art. 94-96 ZGB beziehungsweise keine Eintragungshindernisse gemäss Art. 3 und 4 PartG bestanden und nicht in einem Stiefkinderverhältnis standen,
 - die hinterbliebene Person keine Hinterbliebenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder in der Vergangenheit in Kapitalform bezogen hat,
 - der überlebende Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung am gleichen Wohnsitz und in derselben Haushaltung führten oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss und
 - ein Unterstützungsvertrag vorliegt.
3. Es gelten dieselben Kürzungsbedingungen wie beim Ehegatten. Die Lebenspartnerrente wird aber zusätzlich um allfällige Leistungen an einen (oder mehreren) geschiedenen Ehegatten der verstorbenen versicherten Person reduziert.
4. Der Unterstützungsvertrag muss zu Lebzeiten und von der begünstigten Person mitunterzeichnet der Stiftung eingereicht werden. Er muss explizit den Willen der versicherten Person äussern, dass der Lebenspartner als begünstigte Person eingesetzt wird. Die Stiftung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
5. Wurde vor Eintritt in die Stiftung bei einer anderen Pensionskasse ein Unterstützungsvertrag hinterlegt, ist die versicherte Person dafür verantwortlich, dass der Unterstützungsvertrag bei der Stiftung eingereicht wird. Die Stiftung kann verlangen, dass das stiftungseigene Formular ergänzend eingereicht wird.
6. Erfüllt der Lebenspartner die Bedingungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 31 Abs. 9.
7. Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.
8. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
9. Die berechnete Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht, verliert den Anspruch im Falle ihres Todes oder ihrer Verheiratung oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung, sofern der Lebenspartner zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Lebenspartnerrente wegen Heirat oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung, so hat der Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der Ehegattenrente.
10. Die berechnete Person ist verpflichtet, Änderungen gemäss Ziffer 9 umgehend zu melden.

Art. 33 Geschiedener Ehegatte

Anspruch und Höhe einer Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entsprechen den BVG-Minimalleistungen gemäss Art. 20 BVV2. Der Anspruch an den geschiedenen Ehegatten wird um den Betrag gekürzt, um den er zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

1. Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.
2. Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person zusätzlich noch für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Sind Kinder von mehreren Ehegatten aus mehreren Ehen betroffen, beschränken sich die Waisenrenten jedenfalls auf das BVG-Minimum. Die Geburtsurkunden müssen von den Hinterlassenen in deutscher Sprache und beglaubigt beigebracht werden. Nach Schweizer Recht ist Polygamie nicht gestattet, die Stiftung entscheidet im Einzelfall.

3. Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.
4. Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod der Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:
 - bis zum Abschluss der Ausbildung;
 - bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.
5. Die Höhe der Waisenrente bei Tod einer aktiv versicherten Person oder einer invaliden Person ist im Vorsorgeplan definiert. Bei Tod einer Person, die Altersrente bezog, beträgt die Waisenrente 20 % der Altersrente.

Art. 35 Todesfallkapital

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person vor dem effektiven Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.
 - Hinterlassene von versicherten Personen, welche über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus arbeiten und die Pensionierung aufschieben, haben ebenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital.
 - Hinterlassene von versicherten Personen, welche eine Teil-Altersrente beziehen, haben für den noch aktiven Teil Anspruch auf ein Todesfallkapital.
 - Hinterlassene von Invalidenrentnern haben ebenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital.
2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nachfolgender Rangordnung, wobei die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung ausschliesst:

Anspruchsberechtigtengruppe 1:

- der Ehegatte und die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen

Anspruchsberechtigtengruppe 2:

- natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden (diese natürlichen Personen müssen der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten mittels Unterstützungsvertrag auf dem entsprechenden Formular der Stiftung gemeldet werden), sowie die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung am gleichen Wohnsitz und in derselben Haushaltung geführt hat (diese Person muss der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten mittels Unterstützungsvertrag auf dem entsprechenden Formular der Stiftung gemeldet werden) oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, bei deren Fehlen

Anspruchsberechtigtengruppe 3:

- die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, die Eltern oder die Geschwister (inkl. Halbgeschwister).
3. Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
 4. Personen der Anspruchsberechtigtengruppe 2 sind nur anspruchsberechtigt, wenn der hinterbliebene Partner keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente bezieht oder eine solche in der Vergangenheit in Kapitalform bezogen hat.
 5. Die Zuteilung des Todesfallkapitals erfolgt grundsätzlich nach Köpfen. Innerhalb der jeweiligen Anspruchsberechtigtengruppe kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Begünstigenerklärung gegenüber der Stiftung zu Lebzeiten festlegen, welche Personen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
 6. Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
 7. Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.
 8. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben per Todesdatum. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller ausgelösten Hinterlassenenleistungen, wobei bei Waisenrenten ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt wird. Zusätzlich zur Auszahlung gelangen Kapitalien aus Zusatzkonten (Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" und Zusatz-Sparkonto "Einkauf Überbrückungsrente") sowie ein versichertes Kapital in der Höhe des Jahreslohnes.
 9. Allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung (inkl. Überbrückungsrente) gelangen bei Anspruch auf ein Todesfallkapital ungekürzt zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen gemäss Abs. 2.

10. Falls ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital in der Höhe des Jahreslohnes im Vorsorgeplan versichert ist, wird an erster Stelle dem Ehegatten oder Lebenspartner (falls Unterstützungsvertrag eingereicht wurde) ausgerichtet. Fehlt der Ehegatte oder Lebenspartner erfolgt die Auszahlung analog zu Art. 35, Abs. 1 bis 8.

Art. 36 Invalidenrente

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
2. Diese Leistungen werden bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall gewährt. Die Überentschädigungsregelung (Art. 43) bleibt vorbehalten.
3. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV mindestens zu 70 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie zu 50 Prozent, auf eine Viertelsrente, wenn sie zu 40 Prozent invalid ist. Kein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die versicherte Person zu weniger als 40 Prozent invalid ist.
Für Invaliditätsgrade zwischen 41 Prozent und 49 Prozent wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 40 Prozent um 2.5 Prozent erhöht (Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 42 Prozent beträgt die Rente 30 Prozent der vollen Rente).
Für Invaliditätsgrade zwischen 51 Prozent und 69 Prozent wird die Rente für jeden Prozentpunkt des Invaliditätsgrades über 50 Prozent um 1 Prozent erhöht (Beispiel: Bei einem Invaliditätsgrad von 61 Prozent beträgt die Rente 61 Prozent der vollen Rente).
4. Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt frühestens mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Anspruch wird aufgeschoben,
 - a) solange die versicherte Person Lohn- oder Lohnersatzzahlungen jeglicher Art erhält, welche mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und
 - b) mindestens bis zum Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist.Für eine allfällige Versicherungslücke bei einer längeren Wartefrist als 12 Monaten haftet der Arbeitgeber, falls mit ihm eine längere Wartefrist vereinbart wurde.
Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Stiftung infolge Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität mindestens 20 Prozent, aber zu weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40 Prozent angestiegen ist. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf die gesetzlichen Leistungen.
Die Stiftung kann in der weitergehenden Vorsorge jederzeit eine eigene voraussetzungslose Revision vornehmen.
5. Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt der provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 37, wenn die Invalidität wegfällt, das ordentliche Rücktrittsalter erreicht ist oder die versicherte Person stirbt. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Die Altersrente wird aufgrund des weiter gebildeten Altersguthabens neu berechnet.
6. Änderungen des Invaliditätsgrades ziehen eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung des Leistungsanspruches nach sich. Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Die Vorsorgeeinrichtung stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.
7. Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert. Bei Invalidenrenten, welche sich nach dem projizierten Altersguthaben berechnen, gilt der bei dieser Person gültige Umwandlungssatz bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
8. Invalidenleistungen werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.

Art. 37 Provisorische Weiterversicherung IV (Art. 26a BVG)

1. Während Massnahmen gemäss Art. 26a BVG bestehen eine provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung.
2. Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person vor der Herabsetzung oder

Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder dass die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

3. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
4. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
5. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird weder von der versicherten Person noch von ihrem Arbeitgeber ein Spar- oder Risikobeitrag auf den neu erzielten Lohn geschuldet, vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 9.

Art. 38 Invalidenkinderrente

1. Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben die Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei deren Tode eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte.
2. Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
3. Sie erlischt, unter Vorbehalt von Art. 37, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
4. Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert. Für die Invalidenkinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente.
5. Der Anspruch deckt sich in der Regel mit dem Anspruch durch die IV bzw. AHV; verdient das Kind gleich viel oder mehr als die aktuelle maximale volle AHV-Altersrente, entfällt der Anspruch.

Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 39 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

1. Arbeitsunfähige Personen haben Anspruch auf eine beitragsbefreite Weiterführung der Altersvorsorge gestützt auf den versicherten Jahreslohn und den (gewählten) Sparplan im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit.
2. Allfällige Lohnerhöhungen während der Beitragsbefreiung des arbeitsunfähigen Lohnanteils bleiben unberücksichtigt.
3. Eine Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit setzt eine Wartefrist von 3 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit voraus. Die Arbeitsunfähigkeit muss mindestens 40 Prozent betragen. Die Wartefrist beginnt am Datum des Ereignisses. Bei Unterbrüchen der Krankentaggeldversicherung (z.B. Ferienfähigkeit) wird die Beitragsbefreiung ebenfalls unterbrochen. Der Arbeitgeber meldet Unterbrüche unaufgefordert innert 14 Tagen. Beitragsbefreiungen werden erst gewährt, wenn die Dauer der Beitragsbefreiung mindestens 30 Tage beträgt.
4. Das Gesuch zur Beitragsbefreiung hat durch den Arbeitgeber spätestens nach Ablauf von 4 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit mittels des vorgesehenen Formulars und unter Beilage von Arztzeugnissen und Taggeldabrechnungen zu erfolgen, nach Ablauf dieser Frist entstehen Kosten gemäss Anhang 1. Nach Ablauf eines Jahres ist die Befreiung verwirkt, bereits ausgetretenen Versicherten kann keine Beitragsbefreiung mehr gewährt werden. Taggeldabrechnungen sind zwingend einzureichen, falls eine KTG-Versicherung besteht.
5. Macht der Arbeitgeber eine Beitragsbefreiung infolge Krankheit während der Schwangerschaft geltend, ist der Stiftung die Geburt des Kindes innert 14 Tagen zu melden.
6. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung das Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit innert 14 Tagen. Auch Änderungen im Arbeitsunfähigkeitsgrad sind innert 14 Tagen unter Beilage des aktuellen Arztzeugnisses und Krankentaggeldabrechnungen zu melden.
7. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Prozentsatz der durch den Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Die Stiftung behält sich das Einholen einer Zweitmeinung durch einen Vertrauensarzt vor.
8. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist für Invalidenrenten, mit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses, infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, sich frühzeitig pensionieren lässt oder wenn sie stirbt, spätestens jedoch nach 730 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung nach Vertragskündigung.

9. Setzen während der Arbeitsunfähigkeit Massnahmen der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein, ist die Beitragsbefreiung nur so lange geschuldet, als dass die Lohnzahlungen oder Taggeldleistungen der IV den versicherten Jahreslohn im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit nicht übersteigen. Allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers und/oder weitere Entschädigungen für dasselbe Ereignis werden hinzugerechnet.
10. Bei Arbeitsunfähigkeiten, welche durch eine mehr als drei Monate dauernde volle Arbeitsfähigkeit unterbrochen werden, beginnt die Wartefrist von Neuem.
11. Ein Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub oder Urlaub zur Betreuung von Angehörigen oder Kindern (vgl. Art. 329f-329i OR) berechtigt nicht zur Beitragsbefreiung.

Art. 40 Beitragsbefreiung bei Invalidität

1. Bezüger von Invalidenrenten haben während der Dauer der Ausrichtung der Invalidenrente Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge gestützt auf den versicherten Jahreslohn und dem (gewählten) Sparplan im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit. Sie beginnt nach Ablauf der Wartefrist der Stiftung gemäss Vorsorgeplan.
2. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach der Rentenabstufung der Eidgenössischen Invalidenversicherung.
3. Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer von Eingliederungsmassnahmen der eidgenössischen Invalidenversicherung.
4. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entfällt infolge ganzer oder teilweiser Reaktivierung, wenn die Eidgenössische Invalidenversicherung ihre Leistungen einstellt, die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht oder stirbt. Art. 37 bleibt vorbehalten.

Art. 41 Auszahlungen

1. Die Auszahlung der fälligen Renten erfolgt in der Regel monatlich auf Anfang des Monats, ausgenommen sind die Renten der berechtigten Ehegatten aus Vorsorgeausgleich an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, welche einmal jährlich, und zwar Mitte Jahr, übertragen werden.
2. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
3. Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich an die Berechtigten persönlich.
4. Unter Vorbehalt von Art. 89c BVG erfüllt die Stiftung ihre Verpflichtungen grundsätzlich nur in der Schweiz. Die allfälligen Kosten und Risiken für die Leistungsüberweisung in einen nicht EU- oder EFTA-Staat gehen zu Lasten des Überweisungsadressaten.
5. Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens jedoch 30 Tage nachdem die Stiftung Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Die Stiftung schuldet so lange keinen Zins auf der Kapitalleistung als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
6. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent und eine Kinderrente weniger als zwei Prozent der minimalen AHV-Altersrente, richtet die Stiftung an Stelle einer Rente eine Kapitalzahlung aus.
7. Ein allfällig von der Stiftung geschuldeter Verzugszins auf den Vorsorgeleistungen entspricht dem BVG-Mindestzins.

Art. 42 Meldepflicht, Beibringung von Unterlagen

1. Die leistungsberechtigte Person hat der Stiftung auf eigene Kosten die zur Prüfung der Berechtigung nötigen Unterlagen und Dokumente beizubringen.
2. Periodische Unterlagen wie Lebensbescheinigungen, ärztliche Atteste bzw. IV-Belege sind auf Verlangen der Stiftung beizubringen. Änderungen, welche sich auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit auswirken, wie allfällige neue Entscheide der Eidgenössischen IV (oder anderer Leistungserbringer) sind der Stiftung unaufgefordert einzureichen.
3. Die Stiftung gerät so lange nicht in Verzug mit ihren Leistungen, wie ihr die verlangten Unterlagen nicht vorliegen. Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn alle verlangten Unterlagen vorliegen.

Art. 43 Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Die Leistungen der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Zum mutmasslich entgangenen Verdienst werden zum Zeitpunkt bezogene Kinder- und/oder Familienzulagen hinzuge-rechnet, sofern die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch darauf hatte. Im

Falle einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes nach Art. 10 ist der tatsächlich erzielte Lohn oder der mutmasslich entgangene Verdienst gemäss Berechnung der IV-Stelle Grundlage für die Bezifferung des mutmasslich entgangenen Einkommens. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohnes nach Art. 10 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor der Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

2. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
3. Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:
 - a) der AHV und IV in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
 - b) der Unfallversicherung
 - c) der Militärversicherung
 - d) der Stiftung sowie anderer Vorsorgeeinrichtungen
 - e) infolge Vorsorgeausgleich (Ziffer 2)
 - f) der Krankentaggeldversicherung
 - g) eines haftpflichtigen Dritten.

Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

4. Bezügern von Teilinvalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.
5. Nicht angerechnet werden:
 - a) Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen
 - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.
6. Nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erbringt die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.
7. Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach Art. 23ff BVG.
8. Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Vorsorgeeinrichtung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.
9. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.
10. Vorsorgeausgleich bei Kürzung einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter: Wurde infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.
11. Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter:
 - a) Wurde eine Invalidenrente infolge Zusammentreffens mit anderen Leistungen gekürzt, so stützt sich das Gericht bei einer Scheidung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter bei der Entscheidung über die Teilung auf die ungekürzte Rente.
 - b) Ist die gekürzte Invalidenrente mindestens gleich hoch wie der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, so wird der Rentenanteil nach Art. 124 Abs. 2 ZGB umgerechnet und dem berechtigten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.
 - c) Ist die gekürzte Invalidenrente tiefer als der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26b Abs. 3 lit. a – c BVV2.
 - d) Wird ein zugesprochener Rentenanteil nach Art. 124c ZGB verrechnet, so ist für die Anwendung dieses Artikels (Abs. b und c) der Differenzbetrag zwischen den gegenseitigen Ansprüchen der Ehegatten massgebend.
12. Massgebend für die Berechnung der Leistungen der Stiftung ist der Zeitpunkt der Kürzungsfrage, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, insbesondere im Fall des Vorsorgeausgleichs. Eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen erfolgt, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 44 Kürzung bei schuldhaftem Verhalten

1. Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Erwerbsunfähigkeit durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt.
2. Die Stiftung behält sich Leistungskürzungen vor, wenn die versicherte Person langfristige krankheitsbedingte Abwesenheiten oder eine (Teil-) Invalidität durch schuldhaftes Verhalten und/oder Verweigern der Mitwirkungspflicht bei Reintegrationsmassnahmen begünstigt.

Art. 45 Rückerstattung

1. Unrechtmässig oder zu viel bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten.
2. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach drei Jahren, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach fünf Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
3. Erfolgt die Rückzahlung nicht innert Jahresfrist ab der Forderung der Stiftung, schuldet die Person, welche die Leistung empfangen hat, einen Verzugszins von 5 %.
4. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
5. Die Rückforderung kann mit fälligen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

Art. 46 Subrogation

1. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein.
2. Weiter kann die Stiftung von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte an die Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.
3. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.
4. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

Art. 47 Verjährung

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.
2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-142 OR sind anwendbar.

Austrittsleistung

Art. 48 Fälligkeit der Austrittsleistung

1. Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, wird die Austrittsleistung fällig.
2. Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Stiftung ist die Austrittsleistung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen.
3. Ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV ist erst dann zu bezahlen, wenn die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung überwiesen wird.
4. Die versicherte Person kann auch eine Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
5. Die versicherte Person, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 37, Anspruch auf eine entsprechende Austrittsleistung.

Art. 49 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten nach Abs. 2 und 3 ergibt.
2. Berechnungsart 1 (Altersguthaben, Art. 15 und 18 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht dem Maximum zwischen dem am Austrittsdatum erworbenen, regulatorischen Altersguthaben (Art. 15 FZG) und dem am Austrittsdatum erworbenen BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG).
3. Berechnungsart 2 (Mindestbetrag, Art. 17 FZG):
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
 - eingebrachten Eintrittsleistungen mit Zinsen sowie
 - den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zinsen samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.
4. Für die Beiträge nach Art. 8 a), Art. 8 b), Art. 9 und Art. 10 (Art. 10 Abs. 3 bleibt vorbehalten) wird kein Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.

Art. 50 Verwendung der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
2. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob sie die Austrittsleistung
 - zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder
 - zur Errichtung einer Freizügigkeitspoliceverwenden wollen.
3. Auf Begehren der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) sie die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und verschiedene bilaterale Abkommen, unter anderem mit der EFTA,
 - b) sie eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist,
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihrem Jahresbeitrag entspricht.
4. Der obligatorische Teil kann nicht bar ausbezahlt werden, wenn die ehemalige versicherte Person im EU- oder EFTA-Staat einer obligatorischen Rentenversicherung für Alter, Tod und Invalidität untersteht. Diese Bestimmung ist von der Nationalität der versicherten Person unabhängig. Das nicht mehr bar auszahlbare BVG-Altersguthaben verbleibt in der Schweiz auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice. Die Überweisung auf ein Konto einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung ist nicht möglich.
5. Untersteht die übersiedelnde Person im EU- oder EFTA-Staat keiner obligatorischen Rentenversicherung für Alter, Tod und Invalidität, kann sie die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung verlangen. Es ist Pflicht der austretenden versicherten Person, das Nichtbestehen einer obligatorischen Rentenversicherung nachzuweisen, und zwar mit einem Dokument in deutscher oder französischer Sprache. Allfällige entstehende Kosten für den Nachweis gehen zu Lasten der übersiedelnden Person.
6. Die Barauszahlungen an Personen ins Ausland werden gemäss Weisungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung quellenbesteuert, unabhängig von der Zahladresse.
7. Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.
8. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit der Barauszahlung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 51 Ehescheidung

1. Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

2. Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.
Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Renten- oder Kapitalanteil auszurichten hat.
3. Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Renten- oder Kapitalanteil, so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.
4. Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersguthaben gemäss Abs. 2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige Kinderinvalidenrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Altersguthaben reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Kinderinvalidenrenten.
5. Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehaltlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.
Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des reglementarischen Mutationszinssatzes verzinst. Die Stiftung des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens am 31. Mai des betreffenden Jahres darüber zu informieren.
6. Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
7. Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
8. Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet.

Art. 52 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

1. Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum Eigenbedarf geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist.
2. Zulässige Verwendungszwecke sind:
 - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum,
 - b) Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften und ähnliche Beteiligungen,
 - c) Rückzahlung/Amortisation von bestehenden Hypothekendarlehen.
 Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.
3. Zulässige Beteiligungen sind:
 - a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft,
 - b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft,
 - c) die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.
 Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.
4. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:

- a) die Wohnung,
 - b) das Einfamilienhaus.
5. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:
- a) das Eigentum,
 - b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum,
 - c) das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand,
 - d) das selbstständige und dauernde Baurecht.
6. Die versicherte Person darf den Betrag gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen. Ferien- und Zweitwohnungen oder Luxusausbauten geben keinen Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.
7. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wenn die versicherte Person nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.
8. Für denselben Zweck kann die versicherte Person ihren Anspruch auf Freizügigkeits- und/oder Vorsorgeleistungen verpfänden. Dies bedarf eines Vertrags durch die hypothekergebende Institution, in der Regel einer Bank.
9. Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
10. Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.
11. Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.
12. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich zu beglaubigen oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigen zu lassen. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.
13. Ein Vorbezug und eine Pfandverwertung führen zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen. Bei Vorsorgeplänen im Duo-Primat werden die Risikoleistungen nicht gekürzt.
14. Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
15. Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
16. Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder wird beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig, muss die versicherte Person bzw. deren Erben den Vorbezug an die Stiftung zurückzahlen.
17. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag zurückzahlen bis:
- a) zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen,
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, oder
 - c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
18. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
19. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen

sind. Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten gilt nicht als Veräusserung. Das Wohneigentum unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie für die versicherte Person.

20. Die Rückzahlungspflicht erlischt in jedem Fall:
 - a) mit der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen,
 - b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,
 - c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
21. Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. In diesem Fall informiert die Stiftung die Mitglieder, welchen die Auszahlungen verweigert werden, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme (Art. 6a WEFV).
22. Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge infrage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
23. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Übrige Bestimmungen

Art. 53 Organisation, Verwaltung und Kontrolle

1. Der Stiftungsrat trifft die zum Erreichen des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen. Insbesondere vertritt er die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen gemäss Anlagereglement der Stiftung.
2. Die Aufgaben des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle sind im Organisationsreglement des Stiftungsrats festgehalten.

Art. 54 Verwaltungskommission

1. Jeder angeschlossene Arbeitgeber wählt ein unter Einbezug der Arbeitnehmer paritätisches Organ, die Verwaltungskommission.
2. Die Verwaltungskommission ist insbesondere zuständig für das Unterzeichnen der Anschlussvereinbarung und für die Wahl des Vorsorgeplans. Jede Verwaltungskommission kann einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter an die jährlich stattfindende Delegierten-Versammlung entsenden.
3. *Mitglieder der Berufsverbände verfügen über keine Verwaltungskommission.*

Art. 55 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats und nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen sowie des Organisationsreglements und des Anlagereglements durch die Geschäftsführung besorgt.
2. Die Geschäftsführung orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

Art. 56 Geschäftsjahr

1. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 57 Revisionsstelle, Zugelassener Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle. Sie muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten nach BVG jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stiftungsrats.
2. Der Stiftungsrat bezeichnet einen durch die Oberaufsichtskommission zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge, welcher periodisch überprüft, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass

sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann (finanzielles Gleichgewicht) sowie die reglementarischen versicherungs-technischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein und sein Prüfungs-urteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Der Experte für berufliche Vor-sorge berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

Art. 58 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

Art. 59 Datenschutzbestimmungen

1. Die versicherten Personen oder deren Arbeitgeber sowie die Rentenbezüger lassen der Stiftung, bzw. der Geschäftsstelle, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).
2. Die Geschäftsstelle bearbeitet im Rahmen ihres Auftrags zur Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung als verantwortliche Person die Personendaten gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.
3. Sofern die Personendaten nicht direkt von den versicherten Personen der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern der jeweilige Arbeitgeber die Daten zur Verfügung stellt, so ist der Arbeitgeber neben der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle ebenfalls für die Daten verantwortlich und muss insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung sicherstellen und dass sie zur Weitergabe der Daten (an die Stiftung, bzw. an die Geschäftsstelle) berechtigt ist.
4. Die Stiftung, bzw. die Geschäftsstelle hält sich streng an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können. Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Stiftung, bzw. die Geschäftsstelle die Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden. Soweit erforderlich erteilen die versicherten Personen dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Stiftung, bzw. die Geschäftsstelle stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeiten darf, wie es die Stiftung, bzw. die Geschäftsstelle auch dürfte. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.
5. Die zu versichernden Personen willigen ebenfalls explizit ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses weiter Daten von Ihnen bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzliche Vorschriften, überwiegende Interessen der Stiftung oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.
6. Die zu versichernden Personen bzw. Arbeitgeber sind sich bewusst, dass sie für die Sicherheitsmassnahmen für den Datenschutz – wie Stärke des Passwortes, regelmässiges Ändern des Passwortes, Speicherung des Passwortes und weitere Massnahmen – eigens verantwortlich sind.
7. Die Geschäftsstelle legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Softwareprodukten kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Geschäftsstelle keinen Einfluss darauf hat, auf welchen Servern in welchen Ländern die Softwarelieferanten diese Daten speichern. Die zu versichernde Person stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.
8. Im Weiteren geltend die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 85a ff. BVG).

Art. 60 Information der versicherten Personen

1. Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu informieren, insbesondere über:
 - den versicherten Lohn,
 - die Leistungen,
 - die Beiträge,
 - die Altersguthaben,
 - die Finanzierung,
 - die Organisation der Stiftung und
 - die Mitglieder des Stiftungsrates.

2. Auf Anfrage hin sind die versicherten Personen zudem in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.
3. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den versicherten Personen auf Anfrage hin auszuhändigen. Die Stiftung genügt generell der Informationspflicht mit der Aufschaltung auf der Website.
4. Die Stiftung informiert die Verwaltungskommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers gemäss gesetzlichen Vorgaben.
5. Auf Anfrage hin informiert die Verwaltungskommission die versicherten Personen über ihr Vorsorgewerk und die gefassten Beschlüsse.
6. Streitigkeiten über das Recht der versicherten Person auf Information können gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung unterbreitet werden.

Art. 61 Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Die Berechnung sowie die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve sind im Reglement für die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve geregelt.

Art. 62 Freie Mittel

Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.

Art. 63 Arbeitgeberbeitragsreserven

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve zu öffnen. Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden. Die Reserve beträgt maximal den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers.

Art. 64 Nachschusspflicht

Bei Kündigung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber, nach welcher die Rentenbezüger bei der Stiftung verbleiben, bleibt der Anschlussvertrag mit Bezug auf die Rentner weiterbestehen. Entsprechend besteht eine periodische und nichtperiodische Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber (bspw. bei Unterdeckung oder für die Verwaltungskosten).

Art. 65 Massnahmen bei Unterdeckung

1. Falls die Stiftung eine Unterdeckung hat, die nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 65d BVG für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. Insbesondere kann der Stiftungsrat unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen einleiten:
 - a) Anpassungen bei den Kapitalanlagen,
 - b) Anpassungen bei der Finanzierungs- bzw. Leistungsseite,
 - c) Reduktion der Verzinsung während der Unterdeckung,
 - d) Einschränkungen für Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum während der Unterdeckung.
2. Angeschlossene Arbeitgeber können Einlagen auf ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch allfällige vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Übertragung auf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve nach behobener Unterdeckung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder Rentnern Sanierungsbeiträge erheben bzw. die Beiträge mit laufenden Renten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verrechnen. Sanierungsbeiträge können à fonds perdu oder in Form von Beitragsreserven mit einem Verwendungsverzicht erhoben oder zu Lasten von bereits bestehenden anschlussbezogenen Beitragsreserven oder freien Mitteln abgebucht werden. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmer.
4. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.
5. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz für die Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, reduziert.

6. Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.
7. Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Art. 66 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzung und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Reglement über eine Teilliquidation geregelt.

Art. 67 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

1. In Fällen, wo in diesem Reglement keine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, beschliesst der Stiftungsrat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dem Sinn und Zweck der Stiftung.
2. Im Streitfall kann das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen werden.

Art. 68 Übergangsbestimmungen

Unterstützungsverträge, welche vor dem 01.01.2017 unterzeichnet wurden, müssen der Stiftung nicht vor dem Todesfall der versicherten Person eingereicht werden. Die Einreichung wird aber empfohlen. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19.06.2020 (Weiterentwicklung der IV).

Art. 69 Inkrafttreten, Änderungen

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen.
2. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Stiftungsrat

Bern, 14. Dezember 2022

Peter Tschannen
Arbeitgebervertreter

Romana Tomasi
Arbeitnehmervertreterin

Anhang 1

Ordentliche Kostenbeiträge

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge (siehe nächster Absatz) sind insbesondere folgende Leistungen abgegolten:

- Verwaltung der versicherten Personen und der Rentner
- Verarbeiten der Eintritte und Einlagen sowie der Austritte
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Führen der BVG-Alterskonti (BVG-Schattenrechnung)
- Leistungsüberprüfung und -auszahlung
- Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeits- und Beitragsbefreiungsfällen
- Verarbeitung der Reaktivierung
- Auskunftserteilung an versicherte Personen, Arbeitgeber, Makler, usw.
- Berechnen der Austrittsleistung per Heiratsdatum
- Berechnen der Austrittsleistung per Scheidungsdatum
- Abwicklung von Scheidungsfällen
- Simulationsberechnungen für einzelne versicherte Personen betreffend Einkauf, Bezug von Vorsorgeleistungen, Ehescheidungen und vorzeitige Pensionierungen im üblichen Rahmen
- Berechnung der maximal möglichen Einkaufssummen
- Archivierung aller relevanten Versichertendaten ab Vertragsbeginn
- Durchführung des Jahresabschlusses der Alterskonti
- Beitragsfakturierung
- Meldung an Eidgenössische und Kantonale Verwaltungsbehörden sowie Abrechnung der Quellensteuer bei Barauszahlungen, Rentenzahlungen und Vorbezügen
- Durchführung von Teilliquidationen
- Verteilung von freien Mitteln (schriftliche Spezialvereinbarungen vorbehalten)
- Aktualisieren der Reglemente, Verträge und Vorsorgepläne
- Zusammenarbeit und Korrespondenz mit anderen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und anderen Behörden
- Stiftungsbuchhaltung und Erstellen der konsolidierten Jahresrechnung inkl. Anhang gemäss den Anforderungen von Swiss GAAP FER 26
- Datenerhebung für die eidgenössische Pensionskassenstatistik
- Erstellen von Sicherheitsfondsabrechnungen
- Zahlungsverkehr

Ordentlicher Kostenbeitrag Verwaltung

Verwaltungskosten 0.5 % der höheren Lohnsumme (Spar- oder Risikolöhne), mit folgender Abstufung, je nach Anzahl Versicherte.

Ohne SPI (Online-Plattform)		Mit SPI (Online-Plattform: sämtliche Mutationen werden über Plattform abgearbeitet)	
1 – 5 VT	0.50 %	1 – 5 VT	0.50 %
6 – 10 VT	0.50 %	6 – 10 VT	0.45 %
11 – 50 VT	0.40 %	11 – 50 VT	0.35 %
51 – 100 VT	0.35 %	51 – 100 VT	0.30 %
> 100 VT	0.30 %	> 100 VT	0.25 %

Optionale Kostensenkung Verwaltungskosten

Bei der dauerhaften Umstellung des Meldewesens für Mutationen (Ein- und Austritte, Lohnänderungen etc. auf unsere Online-Plattform) gewährt die Stiftung eine Reduktion auf die Verwaltungskosten. Die Reduktion ist gestaffelt und abhängig von der Anzahl aktiv Versicherter pro Anschluss.

Spar- und Risikobeiträge

Spar- und Risikobeiträge gemäss Vorsorgeplan.

Kostenpflichtige Dienstleistungen

Folgende Arbeiten, welche nicht im üblichen Kostenrahmen enthalten sind, werden durch die Stiftung zusätzlich in Rechnung gestellt:

Rückwirkende Mutationen

Für rückwirkende Mutationen werden folgende Aufwendungen verrechnet (*vorbehältlich Art. 11 Abs. 5*):

- | | |
|--|------------|
| a) verspätete Meldung von Ein- und Austritten sowie Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen pro Geschäftsfall (verspätet sind Änderungen, ab 1.2. nach Ablauf des vorhergehenden Buchungsjahres) | CHF 150.00 |
| b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit pro Geschäftsfall (verspätet sind Meldungen nach Ablauf der Wartefrist von 4 Monaten) | CHF 150.00 |
| c) weitere rückwirkende Mutationen pro Geschäftsfall (verspätet sind Änderungen, ab 1.2. nach Ablauf des vorhergehenden Buchungsjahres) | CHF 150.00 |

Verteilung von freien Mitteln

Das Erstellen der ersten zwei Verteilpläne pro Kalenderjahr gehört zu den durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgedeckten Aufwendungen. Die Erstellung weiterer Verteilpläne ist kostenpflichtig

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Die Durchführung eines Verteilplans aus Auflösungen von bspw. Personalwohlfahrtsfonds wird berechnet

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Inkassoaufwendungen

Manuelle Fakturen, Zahlungen (ohne QR-Rechnung) oder ähnliche, welche durch Verzögerungen im Meldewesen durch den Arbeitgeber verursacht wurden, kosten zusätzlich.

Mahnungen werden mit folgenden Gebühren belastet:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) 1. Mahnung | CHF 40.00 |
| b) 2. Mahnung | CHF 80.00 |
| c) Betreibungsbegehren (3. Mahnung) | CHF 250.00 |
| d) Fortsetzungsbegehren | CHF 300.00 |
| e) Verzugszinsen | 5% |

Weitere Handlungen nach Aufwand, Stundenansatz

zuzüglich ordentlicher Betreibungs- und Gerichtskosten CHF 150.00

Vertragsauflösung

- | | |
|---|------------|
| a) Vertragsauflösung infolge Kündigung durch Kunden: Mindestens pro Auflösung | CHF 150.00 |
| – pro versicherte Person und Rentenbezüger | CHF 30.00 |
| – bei Unterschreitung der Vertragsdauer von 3 Jahren zusätzlich | CHF 150.00 |
| b) Vertragsauflösung infolge Kündigung durch die Stiftung | -- |

Einholen von Auskünften

bspw. bei Ausgleichskassen, Handelsregisteramt usw., welche zur Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und die der Arbeitgeber trotz schriftlicher Aufforderung nicht beigebracht hat (Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers),

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Erteilung von Auskünften

Spezielle mit dem Arbeitgeber vereinbarte Dienstleistungen und Anfragen von versicherten Personen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung eingeschlossen sind,

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Wohneigentumsförderung

Wohneigentumsförderungsbezug pro Geschäftsfall (durch Versicherten zu bezahlen) CHF 300.00

Teilliquidationen

Erstellen der Berechnung eines Fehlbetrages auf Anschlussebene unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Teilliquidation gemäss dem Reglement über eine Teilliquidation eintritt. Nach Aufwand, mindestens CHF 250.00

Bei der Durchführung einer Gesamt- oder Teilliquidation gemäss dem Reglement über eine Teilliquidation werden dem Anschluss Kostenbeiträge nach effektivem Aufwand (Stundenansatz) verrechnet CHF 150.00

Andere Aufwendungen

Weitere Aufwendungen (z.B. der Bezug externer Stellen; Verhandlungen mit Behörden; Erstellung von aufwendigen, komplexen oder wiederholt gewünschten Simulationsberechnungen) werden bei externen Kosten nach dem effektiven Aufwand und bei internen Kosten nach einem Stundenansatz verrechnet; Stundenansatz CHF 150.00

Rechnungstellung

- a) Grundsätzlich wird nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt.
- b) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Mutation werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- c) Die Kostenbeiträge betreffend die Erstellung von Verteilplänen werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- d) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit Simulationsberechnungen werden dem Arbeitgeber bzw. der Person oder den versicherten Personen in Rechnung gestellt, welche die Berechnung gewünscht haben.

Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach der Rechnungstellung fällig.

Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, diesen Anhang zum Vorsorgereglement jederzeit zu ändern.

Anhang 2

Umwandlungssatz Tabellen

Es handelt sich um umhüllende Umwandlungssätze: Der BVG-Umwandlungssatz für das BVG-Altersgut haben (Schattenrechnung) beträgt unverändert 6.8 %.

Männer	Alter	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	58	5.16%	4.75%	4.55%	4.35%	4.15%	3.95%	3.95%	3.95%	3.95%	3.95%
	59	5.28%	4.90%	4.70%	4.50%	4.30%	4.10%	4.10%	4.10%	4.10%	4.10%
	60	5.40%	5.05%	4.85%	4.65%	4.45%	4.25%	4.25%	4.25%	4.25%	4.25%
	61	5.52%	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.40%	4.40%	4.40%	4.40%
	62	5.64%	5.35%	5.15%	4.95%	4.75%	4.55%	4.55%	4.55%	4.55%	4.55%
	63	5.76%	5.50%	5.30%	5.10%	4.90%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%	4.70%
	64	5.88%	5.65%	5.45%	5.25%	5.05%	4.85%	4.85%	4.85%	4.85%	4.85%
	65	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%
	66	6.37%	5.95%	5.75%	5.55%	5.35%	5.15%	5.15%	5.15%	5.15%	5.15%
	67	6.73%	6.10%	5.90%	5.70%	5.50%	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%
	68	7.08%	6.25%	6.05%	5.85%	5.65%	5.45%	5.45%	5.45%	5.45%	5.45%
	69	7.42%	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%
	70	7.70%	6.55%	6.35%	6.15%	5.95%	5.75%	5.75%	5.75%	5.75%	5.75%

Männer	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
1951	7.70%									
1952	7.42%	6.55%								
1953	7.08%	6.40%	6.35%							
1954	6.73%	6.25%	6.20%	6.15%						
1955	6.37%	6.10%	6.05%	6.00%	5.95%					
1956	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%	5.75%				
1957	5.88%	5.80%	5.75%	5.70%	5.65%	5.60%	5.75%			
1958	5.76%	5.65%	5.60%	5.55%	5.50%	5.45%	5.60%	5.75%		
1959	5.64%	5.50%	5.45%	5.40%	5.35%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%	
1960	5.52%	5.35%	5.30%	5.25%	5.20%	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%
1961	5.40%	5.20%	5.15%	5.10%	5.05%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%
1962	5.28%	5.05%	5.00%	4.95%	4.90%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%
1963	5.16%	4.90%	4.85%	4.80%	4.75%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%
1964		4.75%	4.70%	4.65%	4.60%	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%
1965			4.55%	4.50%	4.45%	4.40%	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%

Anhang 3

Überbrückungsrenten

Überbrückungsrenten, Tarifsätze für eine AHV-Überbrückungsrente von CHF 1'000.00 p.a.

Alter	AHV-Überbrückungsrente ab Alter								
	Mann	58	59	60	61	62	63	64	65
Frau		58	59	60	61	62	63	64	64
18		2'939	2'495	2'063	1'635	1'213	804	398	0
19		2'998	2'545	2'105	1'667	1'238	820	406	0
20		3'058	2'596	2'147	1'701	1'262	836	414	0
21		3'119	2'648	2'190	1'735	1'288	853	423	0
22		3'182	2'701	2'233	1'769	1'313	870	431	0
23		3'245	2'755	2'278	1'805	1'340	888	440	0
24		3'310	2'810	2'324	1'841	1'366	905	448	0
25		3'376	2'866	2'370	1'878	1'394	924	457	0
26		3'444	2'924	2'418	1'915	1'422	942	466	0
27		3'513	2'982	2'466	1'953	1'450	961	476	0
28		3'583	3'042	2'515	1'992	1'479	980	485	0
29		3'655	3'103	2'566	2'032	1'509	1'000	495	0
30		3'728	3'165	2'617	2'073	1'539	1'020	505	0
31		3'802	3'228	2'669	2'114	1'570	1'040	515	0
32		3'878	3'293	2'723	2'157	1'601	1'061	525	0
33		3'956	3'358	2'777	2'200	1'633	1'082	536	0
34		4'035	3'426	2'833	2'244	1'666	1'104	547	0
35		4'116	3'494	2'889	2'289	1'699	1'126	557	0
36		4'198	3'564	2'947	2'335	1'733	1'148	569	0
37		4'282	3'635	3'006	2'381	1'768	1'171	580	0
38		4'368	3'708	3'066	2'429	1'803	1'195	592	0
39		4'455	3'782	3'127	2'477	1'839	1'219	603	0
40		4'544	3'858	3'190	2'527	1'876	1'243	616	0
41		4'635	3'935	3'254	2'577	1'913	1'268	628	0
42		4'728	4'014	3'319	2'629	1'952	1'293	640	0
43		4'822	4'094	3'385	2'682	1'991	1'319	653	0
44		4'919	4'176	3'453	2'735	2'030	1'345	666	0
45		5'017	4'259	3'522	2'790	2'071	1'372	680	0
46		5'117	4'344	3'592	2'846	2'112	1'400	693	0
47		5'220	4'431	3'664	2'903	2'155	1'428	707	0
48		5'324	4'520	3'737	2'961	2'198	1'456	721	0
49		5'431	4'610	3'812	3'020	2'242	1'485	736	0
50		5'539	4'703	3'888	3'080	2'287	1'515	750	0
51		5'650	4'797	3'966	3'142	2'332	1'545	765	0
52		5'763	4'893	4'046	3'205	2'379	1'576	781	0
53		5'878	4'990	4'126	3'269	2'427	1'608	796	0
54		5'996	5'090	4'209	3'334	2'475	1'640	812	0
55		6'116	5'192	4'293	3'401	2'525	1'673	828	0
56		6'238	5'296	4'379	3'469	2'575	1'706	845	0
57		6'363	5'402	4'467	3'538	2'627	1'740	862	0
58		6'490	5'510	4'556	3'609	2'679	1'775	879	0
59			5'620	4'647	3'681	2'733	1'811	897	0
60				4'740	3'755	2'787	1'847	915	0
61					3'830	2'843	1'884	933	0
62						2'900	1'922	952	0
63							1'960	971	0
64								990	0
65									0

Zinssatz 2 % Interpolation auf Monat.

Maximalrente = aktuell gültige AHV-Maximalrente.

Lesebeispiele

1. Ein Mann kauft sich im Alter 55 eine AHV-Überbrückungsrente ab Alter 60 bis Erreichen Alter 65 ein.

Für CHF 1'000 kostet dies CHF 4'293

$4'293 \times 29'400 \text{ (max. AHV-Rente 2023)} / 1'000 = \text{CHF } 126'214.20$

2. Eine Frau kauft sich mit Alter 54.5 eine AHV-Überbrückungsrente ab Alter 60 bis Erreichen Alter 64 ein.

Interpolation: Alter 54.5 = CHF 3'367.50 (= 3'401 + (3'334 - 3'401) × (54.5 - 54))

Für CHF 1'000 kostet dies CHF 3'367.50

$3'367.50 \times 29'400 \text{ (max. AHV-Rente 2023)} / 1'000 = \text{CHF } 99'004.50$